

ANTIPHONS REDE ÜBER DEN MORD AN HERODES

Der fünften Rede Antiphons liegt folgender Tatbestand zugrunde: Der Mytilenäer Euxitheos und der ebenfalls in Mytilene ansässige athenische Kleruche Herodes fuhren auf dem gleichen Schiff nach dem thrakischen Ainos. Euxitheos wollte seinen dort wohnenden Vater besuchen, Herodes thrakische Sklaven dorthin bringen, um sich daselbst von ihren ebenfalls mitfahrenden thrakischen Verwandten den Kaufpreis für diese Sklaven auszahlen zu lassen. Ein Unwetter zwang sie in Methymna zu landen. Da ihr Schiff ungedeckt war, gingen sie auf ein anderes dort ankerndes Fahrzeug, das ihnen durch seine Bedachung Schutz vor dem Regen bot, und zechten dort mit den Schiffsleuten. In der Nacht verließ dann Herodes in angeheitertem Zustand dieses Schiff und blieb seitdem verschwunden. Am nächsten Morgen angestellte Nachforschungen waren erfolglos. Euxitheos ließ noch durch seinen Sklaven die in Mytilene ansässigen Verwandten des Herodes benachrichtigen und setzte dann, da das Wetter sich gebessert hatte, seine Reise fort. Das Schiff aber, auf dem die Zecherei stattgefunden hatte, fuhr nach Mytilene und wurde dort von den Verwandten des Herodes untersucht. Blutspuren, die sich in ihm fanden, halfen nicht weiter, da nachgewiesen werden konnte, daß es sich um das Blut von geschlachteten Schafen handelte. Darauf nahmen die Verwandten die Schiffsleute, einen Freien und einen Sklaven, fest und folterten zunächst den Freien. Dessen Folterung führte aber zu nichts: er blieb dabei, daß Euxitheos, auf den sich der Verdacht der Verwandten richtete, in der betreffenden Nacht das (zweite) Schiff überhaupt nicht verlassen habe. Geraume Zeit später folterten sie auch den Sklaven. Und dieser gab nach anfänglichem Leugnen zu, Euxitheos habe den Herodes durch einen Steinwurf getötet und dann die Leiche mit seiner Hilfe weggeschafft und ins Meer geworfen. Die Verwandten des Herodes töteten nun diesen Sklaven, den sie vorher gekauft hatten. Als er sah, daß es ihm ans Leben ging, widerrief er allerdings seine auf der Folter erpreßte Aussage.

Inzwischen aber war auf dem Schiffe auch noch ein Schriftstück, das dieser Sklave hatte überbringen sollen, gefunden worden, worin Euxitheos einem gewissen Lykinos in Mytilene, einem Feind des Herodes, mitteilte, er habe diesen aus dem Wege geschafft. So glaubten die Verwandten des Toten genügend Material zu haben, um gegen Euxitheos vorzugehen. Sie bedienten sich dabei der Apagoge, indem sie nach Athen gingen und den Euxitheos, sobald er ebenfalls dorthin kam, festnahmen, um ihn den Elfmännern zuzuführen. Dessen Versuch, sich der Inhaftierung durch Stellung von 3 Bürgen zu entziehen, hatte keinen Erfolg; er mußte ins Gefängnis und steht nun vor den Heliasten. Ist er des Mordes schuldig? Ed. Schwartz in seiner Abhandlung „De Thrasymacho Chalcedonio“ (Ind. lect. Rost. 1892) S. 11 f. bejaht diese Schuldfrage; ebenso Fr. Solmsen in seinen Antiphonstudien (Berl. 1931) S. 44, 2. Er meint, Ed. Schwartz habe die der Rede zugrunde liegenden Tatsachen mit der Wahrscheinlichkeit rekonstruiert, die man nach Lage der Dinge verlangen könne. Prüfen wir, ob dem so ist! *Herodes*, so heißt es bei Schwartz a. a. O., *cum de nave exisset, ut in propriam rediret, Mytilenaeus clam cum servo nautae secutus eum lapide in caput coniecto percussit corpusque mortuum a servo adiutus in propriam navem transtulit, ut, cum in altum mare pervenissent, deiceret. hoc perpetrato in alteram navem redierunt. tam furtim totam rem gesserunt, ut nauta, qui fortasse ebrius obdormiverat, nihil sentiret posteaque Mytilenaeum de nave non decessisse testis esset.* Sehr scharfsinnig kombiniert! Und doch erheben sich einige Bedenken. War die Schiffsmannschaft, waren die Thraker – Freie wie Sklaven – mit auf das Regenschutz gewährende zweite Schiff gegangen? Wenn ja, warum nahm dann Herodes, als er auf das erste Schiff zurückkehrte, seine Thraker nicht mit? Waren aber irgendwelche Leute zurückgeblieben – und es ist recht unwahrscheinlich, daß das Schiff ganz unbewacht blieb –, so konnte das Hineinschaffen der Leiche nicht gut unbemerkt bleiben. Und was meint Schwartz mit „*cum in altum mare pervenissent*“? Das kann doch nur heißen „nach der Abfahrt“. Als diese aber erfolgte, war das Verschwinden des Herodes längst bemerkt und eifrig nach ihm gesucht worden. Wie hätte da die Leiche auf dem Schiff unbemerkt bleiben können? Zu nicht geringeren Bedenken gibt das Anlaß, was bei Schwartz folgt: *Herodis affines navem illam retinuerunt nautamque cum servo in carcerem coniciendum curaverunt. primo falsis vestigiis decepti ne tormentis quidem ex nauta servoque quicquam extorserunt, deinde vero cum epistolam, quam servus in navem absconderat, invenis-*

sent, servum fere omnia fateri coegerunt. eum ut sine vexatione poenae dare possent, a domino emptum statim ad mortem egerunt. Unsere Rede bestätigt nämlich diese Darstellung nicht. Sie weiß weder etwas von einer Einkerkung der beiden Schiffsleute noch von einer zweimaligen peinlichen Befragung des Sklaven. Nach den durch Zeugen bekräftigten Aussagen des Angeklagten ist der Sklave nur einmal und zwar geraume Zeit nach dem Freien gefoltert worden. Die ganze Zwischenzeit aber hielten ihn die Verwandten des Herodes bei sich fest (§ 30), er kann also nicht im Gefängnis gesessen haben. Und unglaublich sind die Darlegungen des Angeklagten nicht. Es geht zwar merkwürdig zu, wenn ein Freier gefoltert, ein Sklave tagelang festgehalten und, wie es scheint, ohne Einwilligung seines Herrn und ohne Übereinkunft mit dem Prozeßgegner peinlich befragt und nachher von Privatleuten hingerichtet wird, aber wir müssen bedenken, daß wir uns nicht in Athen, sondern in dem seit 427 unterworfenen Lesbos befinden, wo die Kleruchen die erste Rolle gespielt haben werden und bei ihren Übergriffen von der athenischen Aufsichtsbehörde, den *ἐπισκοποι* (vgl. Antiphon, fr. 23), vermutlich gedeckt wurden. Fragt man aber, weshalb der Sklave so lange zurückbehalten und erst so spät gefoltert wurde, so wird die Antwort m. E. lauten müssen: er sollte mürrisch gemacht werden, damit bei ihm das Ergebnis der Folterung nicht ebenso negativ ausfiele wie bei dem Freien. Wenn ferner der Sklave bloß einmal gefoltert worden ist, so wird jedenfalls nicht der nachträglich gefundene Brief an Lykinos die eigentliche Ursache der Folterung gewesen sein, wie Schwartz das annimmt, denn diese Folterung war von vorneherein beabsichtigt. Was endlich den Kauf des Sklaven angeht, so wird man wohl annehmen dürfen, daß er nicht ohne einen gewissen Zwang zuwege kam, besonders wenn es sich, was mir am wahrscheinlichsten ist, bei seinem Herrn um den Schiffseigentümer handelte und dieser mit dem gefolterten Freien identisch war. Der Zeitpunkt des Kaufes aber ist unbestimmt. Er kann vor der peinlichen Befragung des Sklaven erfolgt sein; er kann auch nach ihr stattgefunden haben. In letzterem Falle wird man aber nicht so sehr das Streben, *eum ut sine vexatione poenae dare possent*, als Beweggrund des Kaufes annehmen dürfen als vielmehr den Wunsch, ihn vor Beginn des Prozesses verschwinden lassen zu können. Denn daß die neuen Eigentümer ihn gegen den Einspruch der Freunde des Euxitheos umgebracht haben (§ 34), ist ohne Zweifel verdächtig. Sie müssen Grund gehabt haben anzunehmen, der Sklave werde

seine den Euxitheos belastende Aussage nicht aufrechterhalten. Nach alledem scheint mir die Schuld des Euxitheos keineswegs so sicher festzustehen, wie Schwartz und Solmsen das annehmen. Aber der belastende Brief, wird man sagen, und die Bereitwilligkeit der Elfmänner, die Apagoge gutzuheißen, die doch wohl voraussetzt, daß sie die Schuld des Abgeführten für erwiesen hielten! Nun besteht aber die Möglichkeit, daß der Brief gefälscht war. Was der Redner zum Erweis dessen vorbringt (§ 53 ff.), läßt sich wenigstens zum Teil hören. Euxitheos müßte außerdem mehr als leichtsinnig gewesen sein, wenn er, wo es genügt hätte, falls er dem Lykinos eine Freude machen wollte, den Tod des Herodes zu melden, sich überflüssigerweise als Mörder angegeben hätte. Verdächtig ist auch, daß der Brief erst nachträglich gefunden wurde, man müßte denn annehmen, der Sklave habe unmittelbar vor seiner Festnahme sich des Schriftstückes entledigt. Ob er das aber gekonnt hätte, ist sehr fraglich. Ferner ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Elfmänner bei einem Fremden und besonders bei einem unbeliebten, wie es die Mytilenäer seit 427 waren, einen anderen Maßstab anlegten als bei einem Athener. Haben sie doch den Euxitheos trotz angebotener Stellung von Bürgen in Haft genommen, was bei einem Athener ausgeschlossen gewesen wäre. Oder legt vielleicht die Art der Verteidigung selbst den Verdacht nahe, ihr Sprecher sei des Mordes schuldig? Das bedarf der Prüfung. Freilich nicht einer so parteiischen, wie sie A. Reuter (Hermes 38, 1903, 489ff.) vornimmt: „Bei jedem Moment, das irgendwie verfänglich erscheinen könnte, wird innegehalten, um jeden Verdacht im Keime zu ersticken. ‚Der Sturm nötigte uns, dicht bei Methymna vor Anker zu gehen.‘ Lag hier kein abgekartetes Spiel vor? Hat der Mytilenäer etwa das Schiffsvolk bestochen, daß die Fahrt so bald unterbrochen wurde? Diesem mutmaßlichen Gedanken eines mißtrauischen Hörers (vielleicht auch einem ausgesprochenen *εἰνός* der Anklage) hält der Sprecher entgegen: ‚die Unterbrechung der Fahrt war lediglich durch die Umstände geboten. Denn ich habe den Herodes nicht überredet mit mir zu reisen, auch hatte ich selbst genügenden Grund zur Fahrt nach Ainos, endlich veranlaßte nicht ich, sondern das Wetter den Aufenthalt.‘... ‚Ich aber verließ überhaupt nicht während der Nacht das Schiff.‘ Dieser letzte Satz wird als simple Erzählung gegeben; und doch hier, wenn irgendwo, war es nötig, die Behauptung glaubhaft zu machen¹⁾. ... Was hat der

1) R. erwähnt nicht, daß das auch geschieht, freilich erst in § 42.

treffliche Mann dann alles versucht, des Herodes wieder habhaft zu werden! Er und kein anderer veranlaßt eine Botensendung nach Mytilene, und da sich sonst niemand für diesen Dienst finden läßt, so schickt er seinen eigenen Sklaven. Mehr konnte einer, der sich völlig unschuldig fühlt, wahrhaftig nicht tun. Das sagen die Worte (24): *καίτοι οὐ δῆπον κατ' ἐμαντοῦ μνηστῆρ ἔπεμπον εἰδώς*. Das Echauffement ist freilich kein Zeichen eines guten Gewissens, aber es wirkt; und der Redner konnte sein Publikum.“ Aber es kommt noch besser: § 38 *καὶ εἰ μὲν ἐγὼ τὸν ἄνδρα ἠφάνισα*, wo ohne Zweifel mit dem *ἀφανίζειν* die Tötung des Mannes gemeint ist²⁾, wird S. 492 folgendermaßen wiedergegeben: „Hätte *ich* den Sklaven verschwinden lassen (d. h. seine Folterung ohne Zuziehung der Gegenpartei bewirkt, wie die Gegner es wirklich getan haben) oder...“ Und S. 494f.: „Das logisch Unzureichende, um nicht zu sagen Fehlerhafte, liegt bei diesem Raisonnement³⁾... darin, daß nur *eine* Möglichkeit zu handeln oder sich zu benehmen in Betracht gezogen, nur *eine* Abfolge der Ereignisse als die natürliche und selbstverständliche⁴⁾ angesehen wird. War es nicht z. B. denkbar, daß der Mytilenäer den nicht ganz directionsfähigen Herodes an eine Stelle des Ufers führte und von da in die See warf? Aber dergleichen zu erwägen, werden die Hörer durch die Zuversichtlichkeit und den scheinbaren Scharfsinn verhindert, womit die *eine* Möglichkeit als die *einzigste* behauptet wird.“ Dagegen ist folgendes zu sagen: 1. Ob es im Hafen von Methymna eine Uferstelle gab, von der man einen Menschen ins Wasser werfen konnte, ohne daß die Gefahr bestand, daß die Leiche später wieder an

2) Den gleichen Sinn hat *ἀφανίζειν* auch in dem schwierigen § 37. Mit Recht weist Solmsen a. a. O. 15, 1 die Deutung Thalheims, es handle sich hier um eine Verdunklung der Sklavenaussage, zurück. Wenn er aber das erst im folgenden *ὅστε*-Satz stehende *ἀληθές* als Objekt zu *ἀφανιοῦντες* nehmen will, so halte ich das für unmöglich. Es bleibt nichts übrig als mit van Herwerden ein *αὐτόν* einzuschieben und zu lesen: *τοὺς δὲ προτέρον λόγους τοὺς κατεφυσμένους ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες (αὐτόν) ὅστε μηδέποτε εἰς τὸ ἀληθές καταστῆναι* (was aber die frühere erlogene Aussage anlangt, so waren Leute da, die vorhatten ihn aus dem Wege zu räumen, damit sie niemals der Wahrheit gemäß berichtet werden könne). Die Worte *ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες* hinter *καταστῆναι* zu stellen, wie Sauppe vorschlägt, empfiehlt sich nicht, weil dadurch der dem vorangehenden Gegenstück (*τῆς μὲν οὖν ἀληθείας οὐκ ἦν αὐτῷ τιμωρός οὐδεὶς*) parallele Aufbau beeinträchtigt würde. In dem *αὐτῷ* dieses Gegenstücks findet übrigens auch das von van Herwerden ergänzte *αὐτόν* eine Stütze.

3) § 28.

4) Nämlich die Versenkung der Leiche vom Fahrzeug aus.

die Oberfläche kam, weiß ich nicht. Ich möchte es aber bezweifeln. Denn sonst hätte m. E. der Redner nachher (§ 64 ff.) sicher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verschwinden des Herodes dadurch zu erklären, daß er den Berauschten durch eigene Unvorsichtigkeit ins Meer fallen ließ. Schon Blaß (Attische Beredsamkeit² I 182) betont: „Wenn der Angeklagte eine derartige Vermutung wahrscheinlich machte, so mußte ihm das von allergrößtem Nutzen sein.“ Oder glaubt man, diese Möglichkeit wäre von Euxitheos und den anderen, die am Tage nach dem Verschwinden des Herodes die Nachforschungen anstellten, nicht in Erwägung gezogen worden, wenn sie bestanden hätte?⁵⁾ 2. Wenn der Redner nur *eine* Abfolge der Ereignisse ins Auge faßt, so wird es die sein, welche die Gegenpartei angenommen hat. Die Möglichkeit jedenfalls, sich den Vorgang so vorzustellen, wie Reuter es tut, brauchte der Redner schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie der gegnerischen Behauptung, Herodes sei durch einen Steinwurf getötet worden, geradezu widerspricht. Die Versenkung vom Fahrzeug aus aber muß in der Aussage des Sklaven, auf der die Anklage sich aufbaute, vorgekommen sein. So vermag ein Verfahren wie das von Reuter befolgte nicht zu überzeugen. Daß der Angeklagte freilich in der Deutung des Tatsachenmaterials seinen Vorteil wahrnimmt, daß er die eigene Auffassung den Geschworenen mit Geschick zu suggerieren sucht, das ist zuzugeben. Aber das entsprach und entspricht advokatischer Praxis, darf also nicht zuungunsten des Angeklagten gedeutet werden. Bedenklich wäre dagegen, wenn wir ihm tendenziöse Entstellung des Tatbestandes nachweisen könnten. Das ist also zu prüfen. Nun ist es wohl möglich, daß die bewegliche Klage des Redners über seine gesetzwidrige

5) Deshalb kann ich auch P. S. Breuning („On the date of Antiphon's fifth oration' in *Class. Quart.* 31, 1937, S. 67 ff.) nicht beistimmen, wenn er schreibt: *Probably Herodes was drowned by accident under the influence of too much wine.* Br. steht ganz auf seiten des Euxitheos und sieht in seinen Gegnern nichts als Sykophanten. Das ist übertrieben. Auch mit der Datierung der Rede auf den Sommer 424 kann ich mich nicht einverstanden erklären. Br. kommt zu diesem Ansatz, indem er das Festland, auf dem nach § 78 Mytilenäer *ἐν τοῖς πολεμίοις τοῖς ὑμετέροις* wohnen, auf Antandros an der kleinasiatischen Küste samt Umgebung beschränkt und nun feststellt, wann Antandros Athen feindlich gegenüberstand. Er findet da die Jahre 424 und 411 (Thuk. IV 52, 2 u. VIII 108). Da 411 zu spät ist, bleibt 424. Aber die Beschränkung der *ἡπειρος* auf Antandros ist nicht zwingend. Und die Aussage des Redners, er sei 427 viel zu jung gewesen, als daß er über diese Zeit aus eigenem Erleben sprechen könne (§ 74 f.), kann nicht einfach als rhetorische Übertreibung abgetan werden.

Behandlung (§ 8 ff.) insofern nicht ganz berechtigt ist, als er als Fremder nicht die gleiche Behandlung verlangen konnte, wie sie einem Athener zustand. Aber das hat mit der Schuldfrage nichts zu tun. Außerdem ist es möglich, daß die unterschiedliche Behandlung athenischer Bürger und Fremder lediglich eine Sache der Praxis und im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt war. Dann konnte der Angeklagte immerhin verlangen, nicht nach der Praxis, sondern nach dem Gesetz behandelt zu werden.

Ebenso wäre für die Schuldfrage belanglos, wenn der Angeklagte vorgäbe, zu diesem Prozeß vorgeladen zu sein, während sonst bei der Apagoge eine *πρόσκλησις* naturgemäß nicht erfolgte. Aber allem Anschein nach behauptet er das auch gar nicht. Es kommt hier auf die richtige Interpretation von § 13 an. In diesem Paragraphen läßt der Sprecher seinen Gegner die Maßnahme der Apagoge damit verteidigen, daß er sagt, der Angeklagte wäre nicht geblieben, sondern geflohen, wenn man ihn auf freiem Fuße gelassen hätte. Er erwidert darauf: *ὥσπερ εἰ ἄκοντά με ἀναγκάσας εἰσελθεῖν εἰς τὴν γῆν ταύτην*. Was folgt (*καίτοι ἐμοὶ εἰ μὴδὲν διέφερεε στέρεσθαι τῆσδε τῆς πόλεως, ἕσον ἦν μοι καὶ προσκληθέντι μὴ ἔλθειν, ἀλλ' ἐρήμην ὄφλειν τὴν δίκην, τοῦτο δὲ ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν ἐξεῖναι ἐξελθεῖν*), übersetzt Bohlmann (Antiphontis de caede Herodis oratio, Liegnitz 1886, S. 31): „Und wahrlich, wenn es mir nichts verschlüge, der Zugehörigkeit zu eurem Staatswesen verlustig zu gehen, so lief es für mich auf dasselbe hinaus, entweder auf die Vorladung nicht zu erscheinen, sondern mich abwesend verurteilen zu lassen, oder nach der ersten Verteidigungsrede ins Ausland zu gehen.“ Der Sinn wäre so: Eines Fluchtversuches während des Prozesses werde ich zu Unrecht verdächtigt. Wenn ich nämlich von der beim ordnungsgemäßen Verfahren vor dem Areopag gegebenen Möglichkeit, nach der ersten Verhandlung ins Ausland zu gehen, hätte Gebrauch machen wollen, so hätte ich ja ebensogut der Vorladung überhaupt nicht zu folgen brauchen. Das ließe sich hören, wenn das *ἐξεῖναι* nicht dastünde, das bei dieser Auffassung der Stelle überhaupt nicht unterzubringen ist, sondern gestrichen werden müßte. Deshalb empfiehlt es sich, das *ἕσον* im Sinne von ‚recht und billig‘ zu fassen. Dann enthält der Satz nicht eine Verwahrung gegen den Fluchtverdacht – der gilt schon durch den Hinweis auf das freiwillige Kommen nach Athen als widerlegt –, sondern eine Klage über die Entziehung der dem Angeklagten bei ordnungsgemäßigem Verfahren gegebenen Möglichkeiten. So deutet der vorher genannte Reuter (a. a. O. S. 352)

die Stelle: „Du hast mich wegen Fluchtverdachts gefangen gesetzt. Es war aber mein gutes Recht, entweder überhaupt vor Eintritt in den Prozeß oder nach der ersten Verhandlung das Staatsgebiet zu meiden.“ Damit aber der Sinn ‚mein gutes Recht‘ voll zum Ausdruck kommt, gehört zu dem *ἴσον* noch das *ἐξεῖναι μοι*. Etwas, wozu ich das Recht habe, braucht nicht immer recht und billig zu sein. Und das Nichterscheinen eines Angeklagten auf eine Vorladung hin wird man nicht gutheißen können, wenn es ihm auch freisteht, das zu tun, vorausgesetzt daß er die Folgen in Kauf nimmt. Das bedeutet aber, daß man das *ἐξεῖναι* umstellen muß. Es gehört hinter *ἴσον ἦν*. Folgt darauf das *ἐξεῖναι μοι*, so haben wir auch das nach dem ersten *ἐμοί* sonst eigentlich überflüssige *μοι* untergebracht. Jedenfalls aber hat nach dieser Deutung der Redner gar nicht behauptet, eine *πρόσκλησις* erhalten zu haben.

Merkwürdig sind dagegen die Ausführungen in § 39. Nach der gegnerischen Behauptung hat der Sklave zugegeben *συναποκτεῖναι τὸν ἄνδρα*. Euxitheos aber betont, nicht das habe er zugestanden, sondern bloß *συνανελεῖν τὸν ἦδη τεθνεῶτα*. Man hat darauf hingewiesen *συνανελεῖν* hieße sowohl ‚mit töten‘ wie ‚mit aufheben‘. Für die erste Bedeutung hätten sich die Ankläger, für die zweite der Angeklagte entschieden. Auch den Grund dafür glaubt B. Keil (Jb. f. Phil. 135, 1887, S. 93) zu kennen: „Jene betonten namentlich, daß der Sklave seine Mittäterschaft eingestanden habe, so daß an der Tat des Angeklagten kein Zweifel sein konnte; die Auslegung seitens des Angeklagten hat also den Zweck, den Mittäter fortzuinterpretieren, ihn erst zu einer oder zu der Leiche hinzugekommen sein zu lassen⁶⁾, wo er dann, da er die Tat weder selbst mit vollbracht noch gesehen hatte, nicht mehr als vollgültiger Zeuge für die Täterschaft des Angeklagten gelten konnte... Die Aussage des Sklaven hatte der Sprecher allein von den Anklägern, die die Worte des beiseite geschafften Zeugen für sich formuliert haben werden; gleichwohl weiß der Redner ihnen ihre eigenen Worte zu verdrehen, ohne über sein Verfahren auch nur eine Silbe zu verlieren.“ In Wirklichkeit liegt die Sache anders. Über die Aussage des Sklaven muß ein Protokoll vorgelegen haben. Und in diesem Protokoll stand nicht nur *συνανεῖλον*, auf dieses Protokoll muß auch das *ὅτι δὲ ἐξαγάγοι ἐμὲ καὶ τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου*

6) Merkwürdig, daß der Angeklagte da den Sklaven aussagen läßt, *ὅτι ἐξαγάγοι ἐμὲ καὶ τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου* (§ 39)!

(§ 39) sowie das *λέγουσι δὲ ὡς ἐν μὲν τῇ γῆ ἀπέθανεν ὁ ἀνὴρ, καὶ γὰρ λίθον αὐτῷ ἐνέβαλον εἰς τὴν κεφαλὴν* (§ 26), ferner das *ἀλλ' ὡς κατεποντώθη λέγουσιν* (§ 28) und das *ἐνθεις εἰς τὸ πλοῖον καταποντώσειε* (§ 39) zurückgehen. Ist das aber der Fall, so kann ein darin vorkommendes *συνανεῖλον* kaum eine andere Bedeutung gehabt haben als die, welche der Angeklagte ihm mit einleuchtender Schlußfolgerung beilegt. Die Verdrehung liegt dann einzig und allein bei den Anklägern. Wenn sie zu einer solchen griffen, so taten sie das, weil sie einen triftigen Grund für die nachträgliche Tötung des Sklaven suchten und ihnen das bloße Mitaufheben des bereits Toten als nicht ausreichend erschien, ihr Tun zu rechtfertigen⁷⁾.

Freilich leistet sich nachher auch unser Redner in diesem Punkte eine Verdrehung des Tatbestandes. Denn in § 53 f. macht er sich auf einmal die gegnerische Deutung des *συνανεῖλον* zu eigen; ja, er geht noch über sie hinaus, indem er den Gefolterten aussagen läßt, er selbst habe den Herodes getötet. Damit schätzt er allerdings die Denkfähigkeit der Heliasten so niedrig ein, daß es diese geradezu beleidigen mußte. So fragt man sich denn, ob das wirklich richtig überliefert ist. Nun ist allerdings der Text hier wirklich nicht in Ordnung. In § 53 lesen wir: *καίτοι τί ἔδει με γραμματείδιον πέμπειν, αὐτοῦ συνειδότης τοῦ τὸ γραμματείδιον φέροντος; ὥστε τοῦτο μὲν σαφέστερον αὐτὸς ἔμελλεν εἶρεῖν ὁ εἰργασμένος, τοῦτο δὲ οὐδὲν ἔδει κρύπτειν αὐτά. ἃ γὰρ μὴ οἶόν τε εἰδέναι τὸν φέροντα, ταῦτ' ἂν τις μάλιστα συγγράφας πέμπειεν.* Die Aldina hat das *αὐτά* nach *κρύπτειν* in *αὐτόν* geändert, und die Herausgeber sind ihr z. T. gefolgt. Aber dazu paßt das folgende *οἶόν τε* nicht. Man verbirgt dem Überbringer nicht das, was er nicht wissen kann, sondern, was er nicht wissen darf. Was er nicht wissen kann, das schreibt man auf. Also ist entweder das *κρύπτειν* in *γράφειν* zu ändern, oder man muß den Begründungssatz *ἃ γὰρ μὴ κτλ.* gleich hinter *καίτοι τί ἔδει με γραμματείδιον πέμπειν, αὐτοῦ συνειδότης τοῦ τὸ γραμματείδιον φέροντος;* stellen. Das letztere würde ich vorziehen, zumal an dieser Stelle ursprünglich noch eine zweite von der Aldina schon verbesserte Satzstellung vorlag, indem der Anfangssatz von § 57 in den Handschriften nach *φέροντος* steht. Man könnte also geneigt sein, auch das schlimme *εἰργασμένος* mit Hemstege in *συνειργασμένος* zu ändern. Aber was hilft das? Folgt doch gleich am Schluß von § 54 der Satz: *ὁ μὲν γὰρ βασιανίζόμενος αὐτὸς ἔφη ἀποκτεῖναι, τὸ δὲ γραμματείδιον ἀνοιχθὲν ἐμὲ τὸν ἀποκτείναντα ἐμήνυε.* Soll man da weiter

7) Vgl. das *οὔτε αὐτόχειρα ὄντα τοῦ ἀνδρός* (§ 47).

ändern? Etwa *αὐτός* in *καὐτός* und *ἐμὲ* (*μόνον*)? Das geht nicht an. Es bleibt also nur die Annahme übrig, der Sprechende habe um jeden Preis einen Widerspruch zwischen Sklavenaussage und Brief konstatieren wollen. Und dazu genügte das *συναποκτείνειν* nicht, denn ein bloßes Behilflichsein des Sklaven beim Mord hätte ja den Euxitheos nicht zu hindern brauchen, sich im Schreiben an Lykinos als Mörder des Herodes zu bezeichnen. Ohne Zweifel müssen wir in dem *γραμματείδιον* ein für die Beurteilung des Falles bedeutsames und für den Angeklagten gefährliches Dokument sehen, sonst hätte Antiphon nicht zu einem so bedenklichen Mittel gegriffen, um seine Beweiskraft zu erschüttern.

Hier ist also der Grund der Verdrehung des Tatbestandes ersichtlich; dagegen bleibt eine zweite Verdrehung in dem gleichen Zusammenhang vollkommen unverständlich. Was der Angeklagte in § 39 als *seine* Interpretation der Sklavenaussage angibt, das läßt er in § 68 die *Gegner* behaupten: *ἐμὲ τῆς μὲν ἐπιβουλῆς οὐδένα κοινωρὸν ποιήσασθαι τοῦ θανάτου, τῆς δ' ἀναιρέσεως*. Zu welchem Zweck, fragt man sich. Der Sprecher will an dieser Stelle dartun, wie unbillig es sei, von ihm, falls er freigesprochen werden wolle, die Aufklärung des Verbrechens zu verlangen. Er führt dabei Beispiele an, die zeigen sollen *τοῦτο μὲν τοὺς ἀποθανόντας, τοῦτο δὲ τοὺς ἀποκτείναντας οὐχ εὐρεθέντας*, sowie daß *πολλοὶ... σχόντες ἐτέρων πραγμάτων αἰτίας, πρὶν τὸ σαφὲς αὐτῶν γνωσθῆναι, προσιπῶλοντο*. Es sind drei. Sie werden eingeleitet durch *αὐτίκα, τοῦτο δέ* und nochmals *τοῦτο δέ*. Das erste Beispiel betrifft den Ephialtes, dessen Mörder immer noch nicht entdeckt seien: *εἰ οὖν τις ἤξιόν τοὺς συνόντας ἐκείνω εἰκάξειν οἷτινες ἦσαν οἱ ἀποκτείναντες Ἐφιάλτην, εἰ δὲ μὴ, ἐνόχους εἶναι τῷ φόνῳ, οὐκ ἂν καλῶς εἶχε*. Soweit ist alles klar. Nun aber folgt ein mit *ἔπειτα* eingeleiteter Satz. Ein solches *ἔπειτα* ist dem Antiphon in Aufzählungen geläufig, es führt einen zweiten, bzw. dritten Gesichtspunkt oder Grund ein, so V 10f. *πρῶτον μὲν, ἔπειτα, ἔπειτα δέ*, V 18, VI 11, 19. Hier sollte man also ein zweites Beispiel erwarten. Statt dessen werden wir belehrt, daß die Mörder des Ephialtes keinen Versuch gemacht haben, die Leiche verschwinden zu lassen. Also müßte eigentlich die Aufdeckung dieses Mordes leichter gewesen sein, und einen dies betonenden Satz erwartet man etwa durch *καίτοι* eingeführt zu sehen⁸⁾. Was aber

8) Auch *ἔπειτα* bedeutet zuweilen „und doch“, aber in der Regel nur in Fragen und nach meist konzessiven Partizipien. So gibt es V 12 dem Unwillen über eine nach dem Vorangegangenen unbillige Forderung des Gegners Ausdruck. Für unsere Stelle paßt das nicht.

hier folgt, besagt das gerade Gegenteil: *οὐδ' ἐν τούτῳ κινδυνεύει μὴνῦσαι τὸ πρῶγμα*. Nun wird man vielleicht zur Verteidigung der Argumentation sagen: Euxitheos war allein, bedurfte also zur Fortschaffung der Leiche der Hilfe und brachte sich so in Gefahr. Aber bei Ephialtes werden mehrere Mörder vorausgesetzt, da brauchte kein Fremder zu helfen. So ist also die Stelle in sich widersinnig, dazu ganz überflüssig und dem Antiphon kaum zuzutrauen. Sie ist auch sprachlich anstößig. Schon Reiske hat das ungeschickt nachhinkende *τοῦ θανάτου* beanstandet, auch kann der Infinitiv *κινδυνεύει* nicht gut von dem vorangehenden *ἐξήγησαν* abhängen. Van Herwerden schlug deshalb *ἐκινδύνευον* vor. Das hieße aber einen Interpolator verbessern, denn einem solchen schreibe ich diese Stelle zu⁹⁾. Ihm schien wohl etwas zu fehlen, weil für das angekündigte *τοὺς ἀποθανόντας... οὐχ εὐρεθέντας* kein Beispiel angeführt wird, und deshalb wollte er wenigstens etwas von einem *ἀφανίσαι* eines Leichnams hineinbringen. Damit fällt aber diese völlig zwecklose zweite Verdrehung des Tatbestandes.

Fassen wir zusammen! Sowohl die Verteidigung wie die Anklage haben jede ihre schwache Seite. Bei der einen ist es der nachträglich gefundene Brief, bei der anderen die verdächtige Beseitigung des Zeugen. Das ist ein Ergebnis, das keineswegs eindeutig für die Schuld des Angeklagten spricht. Im ganzen scheint mir sogar mehr gegen sie als für sie zu sprechen.

Vielleicht aber kommen wir auf einem anderen Wege weiter. Der Angeklagte lehnt es zwar in § 64 f. ab, irgendeine Vermutung über die wirklichen Vorgänge bei der Ermordung des Herodes

9) Die 5. Rede ist nicht arm an Interpolationen. Wer eingesehen hat, wie unpassend die Paragraphen 3 (von *αὐτῆ δὲ μὴ ὀρθῶς* an) bis 6 der Choreutenrede hier in 87–89 eingearbeitet sind (vgl. Gernet S. 106 f. seiner Ausgabe), wird auch den ebenfalls der Choreutenrede (§ 2) entnommenen § 14 streichen. Interpoliert ist auch der Satz in § 51 *ἔκ τε ἀμφοῖν τοῖν ἀνδροῖν τοῖν βασιυσθέντων· ὁ μὲν γὰρ ἔφησεν, ὁ δὲ διὰ τέλους ἔξαρκος ἦν* (Hirschig). Gegen den Rettungsversuch Solmsens, der a. a. O. S. 37, 2 darauf hinweist, daß in § 51 ein neuer Gesichtspunkt der Beurteilung, eben der quantitative, einsetze, möchte ich bemerken, daß Antiphon niemals die sich widersprechenden Aussagen des Sklaven als gleichwertig mit der sich gleichbleibenden des Freien hingestellt haben würde. Auch liegt kein quantitatives *ἴσον* vor, sondern vielmehr das Verhältnis von 2 : 1 (2 für den Angeklagten, für den ja auch die eine Hälfte der Aussage des Sklaven günstig war). Einzelne Wörter sind vielfach interpoliert. Ich möchte noch hinweisen auf § 61, wo das *ἀλλ'* vor *οὐδέ* zu streichen ist: *οὐκ ἤξιωσεν* (sc. *ἐπιδεῖξαι ἀδικούντα*) *οὐδ' ἤλθεν ἐπὶ τοῦτον* (er entschloß sich nicht zur Anzeige und ging nicht gegen ihn vor).

zu äußern. Das sei nicht seine Sache, meint er. Ob er indessen nicht doch einen Verdacht hatte? Auffallend ist jedenfalls, daß er an einer Stelle von den Tätern in der Mehrzahl spricht: τῶν εἰργασμένων τινά sagt er in § 64. Das lenkt die Aufmerksamkeit auf die bisher zu wenig beachteten Thraker. Sie sind die einzigen, für die nach unserer Kenntnis der Sachlage aus der Ermordung des Herodes ein Vorteil herauspringen konnte: sie konnten hoffen, so an der Zahlung des Kaufpreises für die Sklaven vorbeizukommen. In der Tat ist manches bei diesen Thrakern undurchsichtig und verdächtig. Weshalb machten sie den Sklavenkauf nicht in Mytilene ab, sondern lockten den Herodes nach Ainos? Daß dieser sich auf so etwas einließ, zeigt, daß er entweder in Geldverlegenheit war oder sie ihm ein besonders lockendes Angebot gemacht hatten. Mit der Möglichkeit, daß sie den Herodes um den Kaufpreis betrügen wollten, muß jedenfalls gerechnet werden. Vielleicht sind sie auf dem ursprünglich benutzten Schiffe zurückgeblieben und haben den allein zurückkehrenden Herodes ermordet, sind dann noch in der Nacht aus dem Hafen gerudert, um die Leiche zu versenken, und darauf zurückgefahren. Unsicher muß das allerdings schon deshalb bleiben, da wir nichts über die Bemannung des Schiffes wissen.

Wenn nun Euxitheos die Thraker im Verdacht hatte, weshalb hat er diesen Verdacht nicht ausgesprochen? Da ist folgendes zu überlegen. Wo sind die Thraker – Freie wie Sklaven – geblieben? In die Hände der Verwandten des Herodes sind sie nicht gefallen, sonst würden noch mehr Leute peinlich befragt worden sein. Die Thraker sind also mit Euxitheos weiter gefahren. Dieser hat das nicht verhindert. Er hat deshalb wohl kein gutes Gewissen und scheut sich, die Rede auf diese Leute zu bringen. Denn man hätte ihn ja fragen können, weshalb er, wenn er schon Verdacht auf die Thraker gehabt, nichts gegen sie unternommen habe. Ein Mann, der in § 52 behauptet, es sei ihm möglich gewesen, die Leute des zweiten Schiffes entweder mit nach Ainos zu nehmen oder aufs Festland hinüberzuschaffen, hätte auch gegen die Thraker etwas ausrichten können.

Hier empfiehlt es sich nun, einen Blick auf das schwierigste Problem zu werfen, das die Herodesrede uns stellt. Das ist nicht die vielbehandelte Frage, wie sich im Falle des Euxitheos die Apagoge erklären läßt, sondern die merkwürdige Tatsache, daß auf die ἀπαγωγή eines vermeintlichen Mörders ein ἀγὼν τιμητός folgt und daß trotzdem die ganze Verteidigungsrede so angelegt ist, daß nicht einer zu verhängenden Geldstrafe widersprochen,

auch keine ἀντιπίμησης gestellt, sondern die drohende Verurteilung zum Tode abgewehrt wird. Der ἀγὼν τιμητός steht außer Zweifel, da § 10 eine zu deutliche Sprache redet, und ihm zuliebe hat Meier im Att. Prozeß S. 239 in unserem Falle an Raubmord gedacht und angenommen, ἀπαγωγή wegen Raubmordes sei schätzbar gewesen, indem hier die Anverwandten den durch den Mörder an Hab und Gut erlittenen Schaden hätten schätzen können. Nun ist aber im Falle des Herodes nicht an Raubmord gedacht worden, überhaupt ist Meiers Annahme schon deshalb ausgeschlossen, weil es undenkbar ist, daß der besonders verwerfliche Raubmord milder bestraft worden sei als sonstiger Mord. Und doch liegt dieser Annahme ein richtiger Gedanke zugrunde, nämlich der, daß die Erben für den durch Raubmord erlittenen Verlust eigentlich entschädigt werden müßten. Und eine Schädigung der Erben liegt auch in unserem Falle vor. Die Verwandten des Herodes sind um die Sklaven bzw. den Kaufpreis für diese gekommen. Da sie aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wie Herodes (§ 58 οὐκ ἦν ἀπὸ χρημάτων) in dürftigen Verhältnissen lebten, wird es für sie von Wichtigkeit gewesen sein, den Verlust ersetzt zu bekommen. Aber wie? Das attische Recht weist in solchen Fällen tatsächlich eine Lücke auf. Zwei Strafen, etwa Todes- und Geldstrafe, zugleich zu beantragen war nicht statthaft (Lipsius, Att. Recht, S. 252); außerdem verfiel das Vermögen eines Hingerichteten der Staatskasse (Lipsius S. 932). Was also tun? Da es den Verwandten wirklich darauf ankam, das verlorene Geld wiederzubekommen, so beantragten sie nicht die Todes-, sondern eine Geldstrafe¹⁰). Es ist allerdings merkwürdig, daß die Elfmänner darauf eingegangen sind. Aber es ist so vieles merkwürdig in diesem Prozeß, daß wir auch das in Kauf nehmen können. Beachtenswert ist ferner, daß die Verteidigung sich auf Abwehr der Todesstrafe eingestellt hat. Wahrscheinlich mit Recht. Denn nicht die Elfmänner sprachen das Urteil, sondern Heliasten, bei denen wohl keinerlei Neigung vorausgesetzt werden durfte, einen Mytilenäer, falls sie ihn des Mordes für schuldig hielten, mit einer Geldstrafe davonkommen zu lassen. Außerdem ließ sich ja so schön damit arbeiten, daß die Ankläger ihres eigenen Nutzens wegen ἔλασσον ἐνειμῶν τῷ τεθνηκότι τῶν ἐν τῷ νόμῳ κειμένων (§ 10), und ebenso dem eigent-

10) Das Richtige deutet auch Breuning a. a. O. (Anm. 5) S. 68 an, wenn er allerdings ohne genauere Ausführungen und im Widerspruch mit seiner sonstigen Beurteilung der Kläger von diesen sagt: *persecuting him by means of a δίκη ἰδία they might obtain damages.*

lichen Vertreter der Anklage unter ihnen vorwerfen *χρημάτων ἔνεκα ζητεῖς ἐμὲ ἀποκτεῖναι* (§ 59) und *χρημάτων γὰρ ἔνεκα ἢ πᾶσα παρασκευὴ γεγένηται* (§ 79), was nicht mit Ivo Bruns, Lit. Porträt S. 436 dahin zu deuten ist, daß der Ankläger durch Bestechung zu seinem Lügengewebe veranlaßt worden sei. Auf den eigentlichen Grund, der die Kläger zum Beantragen einer Geldstrafe veranlaßte, geht die Verteidigung natürlich nicht ein, da sie, wie wir gesehen haben, es vermeidet, von den entkommenen thrakischen Sklaven zu reden. Ob die Ankläger bei Freispruch des Angeklagten wirklich einen zweiten Prozeß ins Auge gefaßt haben, wissen wir nicht; die Verteidigung hat sich jedenfalls zum Ziel gesetzt, einem solchen von vorneherein entgegenzuarbeiten. Außerdem nutzt sie dieses angebliche Vorhaben geschickt aus, um einmal einen Freispruch im laufenden Verfahren als wenig belangvoll hinzustellen, und dann umgekehrt, um Stimmung gegen den Ankläger zu machen: *οὐχ ὡς πιστεύων τῷ πράγματι*, heißt es in § 16, *ἀναμφισβητήτως ἔνα τὸν ἀγῶνα περὶ τοῦ πράγματος ἐποίησω, ἀλλ' ἀμφισβήτησιν καὶ λόγον ὑπελείπον ὡς καὶ τοῖσδε τοῖς δικασταῖς ἀπιστήσων*. Hier ist, da Antiphon *ἀπιστεῖν ἀντὶ τοῦ ἀπειθεῖν* gebraucht (fr. 22), das Futurum nicht zu beanstanden. Der Ankläger, so meint der Sprecher, ist entschlossen, sich bei dem Spruch des diesen Prozeß entscheidenden Geschworenenkollegiums, falls er gegen ihn ausfällt, nicht zu beruhigen, sondern hat sich für diesen Fall eine Anfechtungsmöglichkeit vorbehalten. Das soll die Geschworenen gegen ihn einnehmen.

Man wird nicht abstreiten können, daß Antiphon, abgesehen von dem, was er, um einen Widerspruch zwischen Sklavenaussage und *γραμματείδιον* zu konstruieren, den Geschworenen zumutet, mit außerordentlichem Geschick zu Werke gegangen ist, und man wird es verstehen, daß die Rede über den Mord an Herodes im Altertum und auch in der Folgezeit große Anerkennung gefunden hat. Diese hohe Einschätzung würde allerdings etwas eingeschränkt werden müssen, wenn die Ergebnisse der Antiphon-Studien von Friedr. Solmsen wirklich ganz zuträfen. Nach Solmsen ist nämlich Antiphon in seinen Reden noch durch die altertümliche Wertung der *πίστεις ἄτεχνοι* gebunden, als da sind *ὄρκοι, μάρτυρες, βάσανοι, γραμματίδια*¹¹⁾. Diese beherrschen bei ihm den Aufbau, bilden wahre Gravitations-

11) Unter *πίστεις ἄτεχνοι* faßt man dagegen alles zusammen, was der Redner von sich aus an Argumenten beibringt.

zentren, um derentwillen Zusammengehöriges auseinandergerissen und unter die andersartige Beweismaterial eingeordnet wird. Darin liegt nicht lediglich formale Ungeschicklichkeit und Ungeschultheit, sondern die *μάρτυρες* und *ὄρκοι* gruppieren deshalb mit magnetischer Kraft das Material um sich, weil sie wirklich gewichtige und zu respektierende Instanzen für die Rechtsentscheidungen gewesen sind. Zu einer wirklichen Souveränität des Logos aber ist Antiphon noch nicht aufgestiegen. Nun soll keineswegs geleugnet werden, daß in der behandelten Rede Antiphons zwar nicht die *ὄρκοι*, wohl aber die *μάρτυρες* und *βάσανοι* und das *γραμματείδιον* eine entscheidende Rolle spielen. Aber ich bin nicht geneigt, einen Satz ohne weiteres zu unterschreiben, wie ihn Solmsen a. a. O. S. 5 f. formuliert: „Wir sind geneigt, die *μάρτυρες* (und *βάσανοι*) nur als eine Bestätigung der rednerischen Argumentation zu betrachten, wir sehen in ihnen dienende Faktoren, die der souverän daherschreitende *λόγος*, wo es ihm gerade gut dünkt, in das Geflecht seiner Argumente hineinzieht und denen er erst durch seine Art, sie zu verwenden, ihre eigentliche Wirkung verleiht.“ Das kommt doch sehr auf den einzelnen Fall an. In der Herodesrede z. B. waren Sklavenaussage und *γραμματείδιον* nicht bloß dienende Faktoren; von ihnen hing vielmehr die Entscheidung ab, und Antiphon hatte allen Grund, sich ihnen mit dem größten Nachdruck zu widmen, so daß Solmsens Feststellung (a. a. O. S. 37): „Die Art, wie V 31 bis 52 die vorliegenden *βάσανος*-Aussagen auf ihren Wahrheitswert und ihr Gewicht hin verhört werden, ist ohne Parallele“ gar nichts Überraschendes hat. Nun ist freilich auch nach Solmsen die 5. Rede die in der Technik am weitesten fortgeschrittene. Aber auch in ihr findet er gewisse Ungeschicklichkeiten der Gliederung, die er a. a. O. S. 27 daraus herleitet, „daß die verschiedenen *ἄτεχνοι πλοτεῖς*, *βάσανος* und *γραμματείδιον*, das Stück attrahiert haben, das sachlich in ihre Machtsphäre gehört“. Da lesen wir von der „merkwürdigen Zerreiβung von offenbar Zusammengehörigem“ (§ 25 u. 29 f.). Da wird die Frage aufgeworfen, „warum ein dritter Teil dieser die Gegner belastenden Vorgeschichte, obwohl sie zeitlich vor die § 29 f. geschilderten Vorfälle gehöre, erst § 55 f. im Abschnitt über das *γραμματείδιον* stehe“. Nun, für den unbefangenen Leser entwickelt sich hier alles ganz natürlich. Antiphon gibt die *διήγησις* abschnittsweise und hängt jedem Abschnitt sein Argumentationsmaterial an. Nachdem das Verschwinden des Herodes erzählt ist, wird in § 25–28 die gegnerische Deutung dieses Verschwindens gebracht

und als unzutreffend abgelehnt. Dann geht die *διήγησις* auf das weitere Verhalten der Gegner ein: die erste Durchsuchung des (zweiten) Schiffes und die angestellten *βάσανοι* werden erzählt. Ganz natürlich schließt daran die Besprechung und Entwertung der verfänglichen zweiten *βάσανος* (bis § 52) an. Dann kommt die Rede auf das bei der zweiten Schiffsdurchsuchung gefundene *γραμματείδιον*, und es folgt der Versuch, es als Fälschung zu erweisen¹²⁾. Was an diesem Aufbau bedarf einer außerhalb der gegebenen Tatbestände und ihrer Verwertung liegenden Erklärung durch vermeintliche Gravitationszentren? Darf etwa der *λόγος* nicht so vorgehen? Daß aber in unserer Rede auch die *ἐντεχνοὶ πίστεις* zu ihrem Rechte kommen, hat Solmsen selbst a. a. O. S. 50ff. einleuchtend nachgewiesen. Auch beim Vorbringen eigener Argumente hat Antiphon sich bewährt, und es ist m. E. schon ein Zeichen des souverän daherschreitenden Logos, daß er diese Argumente sowohl in Verbindung mit seiner Besprechung der *ἄτεχνοὶ πίστεις* als auch unabhängig davon vorgebracht hat.

Nachwort. Es möge mir gestattet sein, auch einen Blick auf die beiden anderen Reden Antiphons zu werfen und zu untersuchen, wie es sich bei ihnen mit den Gravitationszentren verhält. In der 6. Rede spielen die *μάρτυρες* eine große Rolle. Naturgemäß! Denn daß der Angeklagte dem umgekommenen Chorknaben nicht befohlen hatte, den verhängnisvollen Trank zu nehmen, noch ihn dazu gezwungen, noch diesen Trank selbst ihm gegeben, ja überhaupt bei seiner Überreichung nicht anwesend

12) Wenn also Antiphon ein Dispositionsschema vor Augen gehabt hat, so hat er es nicht sklavisch befolgt. P. Hamberger, Die rednerische Disposition in der alten *τέχνη ῥητορικῆ* (Paderborn 1914) nimmt an, er habe sich an das altsizilische Schema des Korax gehalten. Dann hätte Antiphon eben *κατάστασις* (= *διήγησις*) und *ἀγῶνες* (= *πίστεις*) nicht säuberlich voneinander getrennt, sondern miteinander verquickt. Aber gerade in der nichtsklavischen Befolgung des Schemas zeigt sich der Meister. Die übrigen Teile lassen sich schön nachweisen: *προοίμιον* mit *captatio benevolentiae* (§ 1-7), *προκατασκευή* mit Stimmungsmache gegen die Gegner (§ 8-18), die überleitende *προκατάστασις* (§ 19) sowie der *ἐπίλογος*. Dazu die sog. *παρέκθεσις*. Diese charakterisiert Troilos (Rhet. Gr. XIV 52) folgendermaßen: *εἶτα τὴν παρέκθεσιν ἀπόδειξιν οὖσαν τοῦ κρινομένου βίου. ἐσκόπει γὰρ ὡς ἐπὶ ἐνὶ καὶ μόνῳ ἐγκλήματι ποιήσασθαι τὴν κατηγορίαν τὸ ὀφείνων ἀπολυθῆσθαι καὶ διὰ τοῦτο τὴν παρέκθεσιν ἐπενόησε*. Den Sinn der Stelle hat Lehnert mit *ὡς (εἰ) . . . ποιήσεται τ. κ., τὸ (τε) κτλ.* getroffen; diesen Sinn erreicht man aber einfacher mit *⟨τῷ⟩ ἐπὶ ἕ. κ. μόνῳ ποιήσασθαι* und Streichung von *τό*. Wer sich verteidigt, muß sich und seine Lebensführung in ein günstiges Licht stellen, und das geschieht in § 74-84.

war, das konnte nur durch Zeugen nachgewiesen werden. Wenn Solmsen a. a. O. S. 35 meint, ein Demosthenes hätte auch ein sonstiges Argument für die Abwesenheit des Beschuldigten beibringen können, so ist das eine zu nichts führende Vermutung, solange nicht angegeben wird, welches denn. Aber der Angeklagte hatte zum Punkte *μάρτυρες* noch mehr vorzubringen. Seine Gegner hatten seinen Vorschlag, seine und fremde Sklaven peinlich befragen zu lassen, abgelehnt. Das mußte gegen sie ausgenützt werden. Auch mußte dagegen Stellung genommen werden, daß sie dem von ihm selbst gestellten Zeugen die Glaubwürdigkeit abgesprochen hatten. Beides geschieht in einem Abschnitt (§ 21–32), der die Aufgabe hat, das Vorgehen seiner Gegner zu charakterisieren (*οἷω τρόπῳ ἔρχονται ἐπὶ τὰ πράγματα* § 20) und der darin gipfelt, daß die Art und Weise, wie die Gegner zu Werke gingen, nur als Zeugnis zugunsten des Angeklagten zu buchen ist. Wenn Solmsen a. a. O. S. 25 meint, dieser Punkt sei mit ganz anderen Dingen verknüpft, die mit dem *οἷω τρόπῳ ἔρχονται ἐπὶ τὰ πράγματα* nichts zu tun hätten, so sehe ich das nicht ein. Denn daß die Gegner den Zeugen des Angeklagten als ungläubwürdig hinstellen, zeigt doch auch, wie sie zu Werke gehen, beweist also keineswegs, daß das Gravitationszentrum *μάρτυρες* hier etwas, „was nur gerade auch mit den *μάρτυρες* zu tun habe“, an sich herangezogen hat.

Wenn nun hier ein Gravitationszentrum *μάρτυρες* zugegeben werden kann, so kann von einem *ῥοκοι* betitelten aber nicht die Rede sein. Gewiß behauptet der Angeklagte, seine Gegner seien zum Vorgehen gegen ihn, also auch zu dem dabei zu leistenden Eide durch Bestechung veranlaßt worden (§ 49) und würden jeden Eid verletzen und jedes Gericht betrügen (§§ 49 u. 51), aber das geschieht am Schluß eines langen Abschnitts, der die *γνώμη τῶν ἀντιδίκων* (§ 20), d. h. ihre sittliche Minderwertigkeit kennzeichnet (§§ 33–51). Darin werden sie als *ἀσεβέστατοι* und *ἄξιοι μισεῖσθαι* (§ 33), als *σχέτλιοι* und *ἄνομοι* (§ 47) und als *ἀνοσιώτατοι* (§ 48) bezeichnet. Daneben freilich zweimal auch als *ἐπιορκότατοι* (§§ 37 u. 48). Ihre Meineidigkeit ist also nur eine Seite ihrer Lasterhaftigkeit neben anderen, und es ist nicht gerechtfertigt, wenn Solmsen den ganzen Abschnitt unter das Stichwort *ῥοκοι* stellt und ihm die Aufgabe zuweist, den gegnerischen Eid zu disqualifizieren. Das ganze Wesen und Verhalten der Gegner soll disqualifiziert werden und damit natürlich auch ihr Eid.

In der ersten Rede endlich stand dem Antiphon so gut wie

gar kein Beweismaterial zur Verfügung. Er mußte infolgedessen der Behandlung des Umstandes, daß die Gegenpartei die peinliche Befragung ihrer Sklaven abgelehnt hatte, einen breiten Raum gewähren; er mußte ferner ein gut Teil Zeit darauf verwenden, diese Gegenpartei auch sonst den Richtern verdächtig zu machen, und ein auch später zu diesem Zwecke gern angewandtes Mittel war es, ihren Eid zu diskreditieren. Das tut der Sprecher zweimal, nämlich § 6f. und § 28. Auf die erste Stelle möchte ich näher eingehen, weil ihr Text umstritten ist. Zwar hat m. E. Thalheim den Anfang überzeugend hergestellt, und ich kann Solmsen nicht folgen, wenn er an der Überlieferung festhält. Da soll denn *οὐκ ἔρεϊ* heißen ‚er hat nicht die Berechtigung zu sagen‘, was mir unmöglich scheint; da wird die unerträgliche Wiederholung des gleichen Gedankens in fast den gleichen Wendungen in § 7 (*πῶς περὶ γ' ὧν οὐκ ἠθέλησε πυνθέσθαι, ἐγχαρεῖ αὐτῷ περὶ τούτων εἰδέναι; πῶς οὖν περὶ τούτων, ᾧ διακρίζοντες, αὐτὸν εἰκὸς εἰδέναι, ὧν γε τὴν ἀλήθειαν οὐκ εἴληφε;*) mit ihrer Antiklimax (unmöglich-unwahrscheinlich) ruhig hingenommen. Ja, Solmsen empfindet die doppelte Versicherung sogar als vorzüglichlichen Abschluß des Gedankens. Auch der Versuch von Wilamowitz, der Stelle durch eine Änderung der Interpunktion aufzuhelfen (*πῶς οὖν; περὶ τούτων... αὐτὸν εἰκὸς εἰδέναι, ὧν γε τὴν ἀλήθειαν οὐκ εἴληφε;*), wird von Solmsen verworfen, obwohl dadurch das Überlieferte erträglicher wird. Aber auch Wilamowitz muß *ἔρεϊ* als ‚er wird sagen können‘ deuten, und das geht nicht. Ich billige also Thalheims *καίτοι τοῦτό γ' ἔρεϊ* für *καὶ οὐ τοῦτό γ' ἔρεϊ* und die Umstellung des Satzes *πῶς οὖν... εἰκὸς εἰδέναι κτλ.* hinter den 1. Satz von § 6. Nun aber kommt der schwierige Satz *καίτοι αὐτὸ τοῦτο ἐχρῆν, ὃ καὶ ἐγὼ προῦκαλούμην* (die *βάσανος* der Sklaven) *ὅπως τὸ πραχθὲν ἦ ἀληθὲς ἐπεξελεθεῖν*. Da schlägt Thalheim *ἀληθῶς* statt *ἀληθές* vor. Wenn das einen Sinn geben soll, müßte es entweder heißen: ‚damit es möglich wäre, das Geschehene in gerechter Weise zu ahnden‘ oder ‚das Geschehene in der Wirklichkeit entsprechender Weise (= nach seinem wirklichen Verlauf) zu untersuchen‘. Aber weder ist bei Antiphon *ἀληθής* = gerecht noch *ἐπεξελεθεῖν* = untersuchen. Eben daran scheitert auch Vahlens *ὅπως τὸ πραχθὲν ἦν ἀληθές ἐπεξελεθεῖν* = ‚quemadmodum iustum erat inquirere‘ (Fr. Ignatius, *De Antiphontis elocutione*, Berol. 1882, S. 104). Die gleiche Mißdeutung von *ἐπεξελεθεῖν* zeigt sich auch bei den Vorschlägen von Sauppe [*προθυμηθῆναι*] *ὅπως τὸ πραχθὲν ἦν ἀληθῶς ἐπεξελεθεῖν* und Schöll [*προθυμηθῆναι*] *ὅπως τὸ πραχθὲν ἦν καὶ τὸ*

ἀληθές ἐπεξελθεῖν. Wynberg endlich (Antiphons eerste rede, Amsterdam 1938) deutet ἀληθές als οὐ λανθάνον und übersetzt: *te bereiken, dat het gebeurde aan het volle licht kwam*, was undiskutabel ist, schon weil ἐπεξελθεῖν nicht ‚erreichen‘ heißen kann. Aber den hier nötigen Sinn hat Wynberg getroffen, ebenso Gernet, der übersetzt: *pour que la vérité des faits fût établie*, ohne daß der daneben stehende Text ὅπως τὸ πραχθὲν ἦ ἀληθές [ἐπεξελθεῖν] das rechtfertigt. Sollte nicht das bei Antiphon gerade in der ersten Rede so häufige ἐπεξελθεῖν – schon in § 1 lesen wir ἐπεξελθεῖν, ἐπέξειμι, ἐπεξιόντι, in § 2 ἐπεξιόντι – an die Stelle von ἐξελθεῖν getreten sein und so als Sinn sich ergeben: ‚damit es möglich würde, daß, was geschehen ist, als dem wirklichen Verlauf entsprechend herauskäme‘? Der a. c. i. nach ἔστιν ist zu belegen (Aisch. Prom. 757 ἦ γὰρ ποτ’ ἔστιν ἐκπεσεῖν ἀρχῆς Δία; Pind. P. 2, 96 ἀδόντα δ’ εἶη με τοῖς ἀγαθοῖς ὀμλεῖν, Thuk. 7, 12 τὰς ναῦς οὐκ ἔστιν ἀνεγκύσαντας διαπῶσαι usw.), und ἐξελθεῖν im Sinne von ‚herauskommen‘ finden wir Xen. Hell. 6, 1, 5 ἀρωμὸς ... καὶ ἄλλοθεν οὐκ ἂν ἐλάττων ἐξέλθοι.

Mit § 6f. hängt nun nach Solmsen § 28 zusammen, und hier soll der ὄρκος lediglich Attrappe für andersartiges Beweismaterial sein (a. a. O. S. 19). Wie ist es in Wirklichkeit? Der Redner hat gerade von der Verruchtheit der Mörderin gesprochen. Dieser Verruchtheit entspricht die durch den leichtsinnigen Eid belegte τόλμα ihres Sohnes. Er ist ja nicht dabei gewesen, denn die ἐπιβουλεύοντες dulden keine Zeugen. Die ἐπιβουλεύόμενοι aber... Damit ist das Wort gefallen, auf das der Redner hinsteuerte, das er brauchte. Alles, was dazu hinführte, war lediglich Überleitung, auch die Erwähnung des leichtsinnigen Eides, der kurz abgetan wird. Denn jetzt kommt das absichtlich für den Schluß aufgesparte wirkungsvolle Argument, daß der sterbende Vater, von der Schuld seiner Frau überzeugt, ihn mit der Rache an der Mörderin beauftragt habe. Das ist recht geschickt. Antiphon hat überhaupt aus der Sache gemacht, was zu machen war. Wenn Solmsen a. a. O. S. 35 sagt: „ob aber wirklich ein Demosthenes kein einziges sonstiges Argument – und sei es ein beliebig ausgeklügeltes und beliebig wenig stichhaltiges – für beabsichtigte Vergiftung oder gegen angebliche φίλτρα... beizubringen gewußt hätte, möchte ich sehr nachdrücklich in Zweifel ziehen“, so wäre es beweiskräftiger gewesen, wenn Solmsen selbst ein solches Argument ersonnen hätte. Ich vermag es nicht. Wie wir den Fall überschauen, ließen sich φίλτρα wahrscheinlich machen: die Frau hatte wirklich Grund, mit der ehelichen Treue

ihres Mannes unzufrieden zu sein, der Redner selbst, aller Wahrscheinlichkeit nach ein unehelicher Sohn, ist ein Beweis dafür. Da aber auf *φόνος ἐκούσιος* plädiert wurde, ließ sich damit nichts anfangen. Und die Frau ins Blaue hinein zu verleumden wäre doch eine bedenkliche Sache gewesen.

So muß ich Solmsens These von den Gravitationszentren einschränken. Antiphon ist natürlich kein Demosthenes, aber was er geleistet hat, ist aller Achtung wert. Selbst seine am wenigsten geschätzte erste Rede ist eine tüchtige Leistung, das hat Thiel (Mnemosyne 56, 1928, S. 81 ff.) überzeugend nachgewiesen.

Felix Scheidweiler †